

*Betreff:***Kontaktaufnahme zur Nds. Landesbehörde für Straßenbau; hier:  
Tempo 30 auf der Straße "Am Meerbusch" in der Ortschaft  
Bevenrode***Organisationseinheit:*Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

13.12.2024

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur  
Kenntnis)  
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrats 112 vom 13.11.2024 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):  
Die Verwaltung wird gebeten, Kontakt zur zuständigen Landesbehörde für Straßenbau  
aufzunehmen und sich für die Errichtung eines Tempolimits auf 30 km/h auf der Straße „Am  
Meerbusch“ einzusetzen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der Landesstraße 293 „Am Meerbusch“ handelt es sich um eine innerörtliche  
Verkehrsführung. Die Eigenschaft der Verkehrsbehörde obliegt der Stadt Braunschweig, so  
dass eine Kontaktaufnahme zur Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und  
Verkehr nicht zielführend wäre.

Die Verwaltung verweist hierzu auf die Drucksachen 22-19758-01 und 22-20287-01, zum  
selbigen Thema. Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist  
demnach nicht zulässig.

Leuer

**Anlagen:**Anlage 1: 22-19758-01  
Anlage 2: 22-20287-01

*Betreff:*

**Geschwindigkeit auf Tempo 30 reduzieren - Am Meerbusch /  
Bevenrode**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

24.11.2022

*Adressat der Mitteilung:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur

Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 02.11.2022 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob auf der Straße „Am Meerbusch“ in Bevenrode die Geschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt werden kann.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt. Für die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung müssen demnach bestimmte Voraussetzungen nach der StVO erfüllt sein. So muss beispielsweise aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Die Polizei hat mitgeteilt, dass keine Häufungen von Unfällen erkennbar sind. Nach Auffassung der Polizei und der Verwaltung liegen auch keine Hinweise auf das Bestehen einer Gefahrenlage vor.

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist demnach nicht zulässig.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auf der Bechtsbütteler  
Straße - Nachfrage****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

01.02.2023

**Adressat der Mitteilung:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur

Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 23.12.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat nach Erhalt der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN vom 23.12.22 zunächst um eine Konkretisierung der betroffenen Straße gebeten und die Information erhalten, dass es sich entgegen des o. a. Betreffs um die Straße Am Meerbusch handelt.

Zu 1.:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist vom Verordnungsgeber in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt worden. Ermächtigungsgrundlagen für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellen § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO dar. Es steht somit nicht im freien Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, eine andere Höchstgeschwindigkeit festzusetzen. Gleichwohl sind in der StVO sowohl Ausnahmen benannt, bei denen dies unter gewissen Voraussetzungen möglich oder dies bei besonderen Umständen wie zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, vor sogenannten sensiblen Einrichtungen, aus Lärmschutzgründen oder Gefahrenlagen geboten ist.

Nach Mitteilung der Polizei bestehen keine Unfallhäufungsstellen. Die Situation vor Ort sowie der Querungsbereich lt. empfohlenem Schulwegplan in Höhe Am Meerbusch/Grasseler Straße, stellt aus Sicht der Polizei und Verwaltung aktuell keine Gefahrenlage im Sinne der o. g. Norm dar, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt.

Ebenfalls bedingt der Straßenzustand keine Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Sensible Einrichtung sind in § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO, mit Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser und Altenheimen, abschließend aufgeführt. Eine Schulbushaltestelle, eine Tagesmutter oder ein Schulweg gehören somit nicht dazu. Mithin sind keine sensiblen Einrichtungen im Sinne der StVO auf der Straße Am Meerbusch vorhanden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Straße Am Meerbusch, käme aus Gründen des Lärmschutzes in Betracht, wenn es sich dort um einen Lärmschwerpunkt handelt.

Am 22.09.2020 wurde mit Drucksache 20-13992 das Ergebnis der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Lärmbelastung in Braunschweig; zur effektiven Lärmminderung ist in der Regel eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich.

Für die Ermittlung der Lärmschwerpunkte und die Priorisierung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Verwaltung hat daher zwei Kriterien definiert:

1. Überschreitung der kurzfristigen Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (LDEN = 65 dB(A), LNIGHT = 55 dB(A))
2. Betroffenheit von mehr als 40 Einwohnerinnen und Einwohner pro 100 m in den Bereichen mit Überschreitungen der kurzfristigen Auslösewerte (das Land Niedersachsen empfiehlt 100 Einwohner/100 m.)

Die Stadt Braunschweig hat dadurch insgesamt 76 Lärmschwerpunkte im Stadtgebiet identifiziert. Die Straße Am Meerbusch gehört nicht dazu. Folglich kommt dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch aus Gründen des Lärmschutzes nicht in Betracht.

Weil die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße Am Meerbusch nicht erfüllt sind, ist deren Anordnung unzulässig.

Wiegel

**Anlage/n:**  
keine